

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 61/2023**

### **Wohnwirtschaft Energie und Umwelt**

- 1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261, 263):  
Hinweis auf Kombinationsverbot mit BEG-Einzelmaßnahmen gemäß  
BEG-Richtlinien vom 09.12.2022**
- 2. Erneuerbare Energien – Speicher (275):  
Ab sofort höhere PV-Einspeisung für Bestandsanlagen möglich, die über  
das ausgelaufene Förderprodukt „Erneuerbare Energien – Speicher“  
(275) finanziert wurden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- 1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261, 263):  
Hinweis auf Kombinationsverbot mit BEG-Einzelmaßnahmen gemäß  
BEG-Richtlinien vom 09.12.2022**

Gemäß den BEG-Richtlinien vom 09.12.2022 (in Kraft getreten am 01.01.2023) ist eine Kombination von Sanierungsmaßnahmen bestehend aus a.) einer Kreditförderung über die KfW mit Ziel einer Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe mit b.) einer BEG-Einzelmaßnahme aus der BAFA-Zuschussförderung ausgeschlossen (vergleiche Ziffer 8.8. „Kumulierungsverbot, Kombination mit anderen Förderprogrammen“ in den Richtlinien BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude).

Eine schrittweise Sanierung über baulich und zeitlich getrennte Vorhaben ist möglich. Eine erneute Antragstellung bei KfW bzw. BAFA ist erst nach Abschluss des vorangegangenen Vorhabens, d. h. nach Einreichung des Verwendungsnachweises zulässig.

Eine Nichtbeachtung des Kombinationsverbotes führt zur Rückabwicklung der Förderung. Die KfW weist darauf hin, dass sie als Durchführer die Angaben zu den beantragten Förderungen mit dem BAFA abgleicht.

Weitere Informationen erhalten Sie über die FAQ-Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unter Ziffer 1.19. (Stand 28.04.2023)

<https://www.energiewechsel.de/KAENEFF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html> ”

## **2. Erneuerbare Energien – Speicher (275):**

**Ab sofort höhere PV-Einspeisung für Bestandsanlagen möglich, die über das ausgelaufene Förderprodukt „Erneuerbare Energien – Speicher“ (275) finanziert wurden**

- Betreiberinnen und Betreiber einer PV-Anlage bis einschließlich 7 kWp installierter Leistung können ab sofort ihre Einspeiseleistung auf 100 % erhöhen. Die bisherige Begrenzung der maximalen Leistungsabgabe am Netzanschlusspunkt war angelehnt an das damals aktuelle EEG. Diese Anforderung ist seit dem 01.01.2023 aus dem EEG entfallen (§ 100 Abs. 3a EEG 2023). Hinweis: Die Erhöhung der Einspeiseleistung muss dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.
- Für bestehende PV-Anlagen über 7 kWp gilt ab sofort die Regelung des aktuellen EEG, wonach bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems die Einspeiseleistung maximal 70 % betragen darf. Eine Einspeiseleistung von bis zu 70 % wird von der KfW akzeptiert und förderunschädlich behandelt. Ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems entfällt die Vorgabe zur Einspeisebegrenzung und es dürfen 100 % eingespeist werden. Bei über das EEG geförderten Anlagen sind die Regelungen des EEG maßgebend.
- Neue PV-Anlagen und Batteriespeicher werden mit dem Produkt „Erneuerbare Energien - Standard (270)“ gefördert.

Zu weiteren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen natürlich unsere MitarbeiterInnen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Markus Allgayer